

Kapitalgesellschaftsrecht

Nebenpflichten, Übertragung des
Anteils

Hauptpflichten

- Nur Einlagepflicht
 - Im Gegensatz zur OHG keine aktiven Mitwirkungspflichten
 - Keine geborenen Geschäftsführer
- Folge des kapitalistischen Prinzips
 - Beitrag iSd § 705 BGB ist primär finanzieller Natur
 - Abweichende Vereinbarung möglich
 - Dispositives Innenverhältnis der GmbH
 - OHG-ähnliche Realstruktur möglich und verbreitet

Nebenpflichten

- können vereinbart sein
 - zB Pflicht zur Übernahme der GF
 - Personen- oder Anteilsgebunden
- Nachschusspflicht nach § 26 ist totes Recht, alle machen Darlehen

Wettbewerbsverbot

- Gesetzliche Regelung fehlt
- Für GF als allg. Rechtsgrundsatz anerkannt
 - Unter Einschluss der Geschäftschancen
 - BGH GmbHR 1977, 129 -lesen-
- Gilt aber auch für einflussreiche Gesellschafter
 - Insofern Ableitung aus der Treupflicht
 - Nicht: Allein- Gesellschafter
- Kann mit § 1 GWB kollidieren (BGHZ 104, 246 –lesen-)
- Befreiung ist möglich (wie bei § 181 BGB)
 - Beschluss der Gesellschafterversammlung
 - Problem: Selbstbefreiung bei Stimmenanteil > 50%?
 - Kein Stimmverbot des Betroffenen, sondern Inhaltskontrolle des Beschlusses (BGHZ 80, 69 –Süssen-)

Treupflicht des Gesellschafters

- Allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle personalistischen Gesellschaften
- Grundlage: § 705 BGB; Förderungspflicht
 - RF: Unterlassungs- und SE- Ansprüche
 - Durchsetzung nicht im Wege der actio pro socio, sondern Individualanspruch jedes Mitglieds auf Beachtung
 - Anfechtung von treuwidrigen Beschlüssen analog § 243 AktG
- Inhalt:
 - Illoyale Ausnützung der Mehrheitsmacht: BGHZ 76, 352
 - Schädigungsverbot: BGHZ 65, 15 –ITT-
 - Illoyale Ausnützung der Minderheitsmacht (Blockadefälle): BGHZ 98, 276

Übertragung des Anteils

- Übertragbar und vererblich, § 15 I
- Übertragung formbedürftig
 - Schuldrechtliches und dingliches Geschäft (§ 15 III und IV)
 - Dingliches Geschäft heilt Formmangel des schuldrechtlichen Geschäfts (wie beim Grundstück)
- Beschränkung der freien Übertragbarkeit möglich und verbreitet, § 15 V
- Bei Anteilsvinkulierung: Wer erteilt die Zustimmung?
 - Nach außen der GF
 - Aber Vorlagepflicht an die Gter.Vers.
 - Bei unbefugtem Handeln kein § 37 II mangels Drittgeschäft

Übertragung des Anteils

- Stimmrecht des Begünstigten?
 - § 47 IV einschlägig, Rechtsgeschäft
 - Aber Maßnahme der internen Verwaltung?
 - Stimmrecht mit verstärkter Treubindung (BGHZ 80, 69 ff.)
 - Oder Stimmrechtsausschluss mit Anspruch auf Zustimmung unter bestimmten Umständen?
 - Ähnliche Problemlage wie bei Selbstbefreiung vom Wettbewerbsverbot

Verpfändung des Anteils

- Rechtsgeschäftliche Verpfändung ist möglich nach § 1273 ff. BGB
- Folgt den Regeln über den Vollrechtserwerb, insbes. § 15 III und IV.
- Verwaltungsrechte bleiben beim Verpfänder, solange Verwertungsfall nicht eintritt
- Schuldrechtliche Absprachen möglich, treuhandähnliche Stellung des Gters
- Gewinnanspruch abhängig davon, wem die Nutzungen zustehen (§ 1213)

Zwangsvollstreckung

- Nach §§ 857 I, 892 ZPO durch Pfändung und Überweisung des Anteils zugunsten des Gläubigers des Gters
- Nicht ausschließbar (Vertrag zu Lasten Dritter)
- Schutz der übrigen Gter durch Ablösungsrecht nach § 268 BGB
- Oder (vertr. vorgesehenen) Einziehung bei Pfändung (§ 34 GmbHG)
 - Gläubiger erhält Abfindung
 - Problem dann: Höhe angemessen?
 - Folgt den Regeln zu § 738 BGB

Gutgläubiger Erwerb

- Bis 2009 nicht möglich
 - Unverkörpertes Recht wie Forderung
 - Kein Rechtsscheinsträger wie Besitz oder Register
- Neuregelung ab 2009:
 - Anknüpfung an **Gesellschafterliste** nach § 16 iVm § 40
 - Pflicht zur Einreichung (und ggf. Korrektur) nach § 40
 - Keine Eintragung, keine Anwendung von § 15 I HGB
 - Keine Voraussetzung des wirksamen Erwerbs!
 - Legitimation in Verhältnis zur Gesellschaft; 16 I: Nur Eingetragener ist als Berechtigter anzusehen
 - Einzelheiten und Grenzen sehr str.
 - Liberationswirkung: Leistungen an den Eingetragenen sind wirksam

Gutgläubiger Erwerb

- Problem der Liste als Rechtsscheinsträger:
 - Gter weder einreichungspflichtig noch überhaupt zuständig
 - Das macht alles der GF zusammen mit dem Notar
 - Auch keine Pflicht zur Benachrichtigung des Gters
 - Daher: Liste kann unrichtig sein, ohne dass Gter es merkt
 - Falscher Rechtsschein nicht zurechenbar
 - Verlust des Anteils dann nicht gerechtfertigt
 - Daher Zusatzanforderungen im Vergleich zu §§ 932, 892 BGB
 - Positive Zurechenbarkeit beim Gesellschafter (=Mitverursachung der Unrichtigkeit, Kein Einschreiten gegen Unrichtigkeit, Nachlässigkeit in eigenen Angelegenheiten), ODER
 - Länger als 3 Jahre unrichtig (Fiktion der Zurechenbarkeit, lange Unrichtigkeit lässt vermuten, dass Gter sich nicht hinreichend gekümmert hat)
- Gutgläubig lastenfreier Erwerb (Parallele zu § 936 BGB) nicht möglich
 - Lasten (Pfandrecht, Nießbrauch, Verfügungsbeschränkung) in der Liste nicht ersichtlich
 - Bewusste Entscheidung des Gesetzes
 - „GmbH-Lastenverzeichnis“ wäre zu aufwendig geworden
 - Zudem Datenschutzbedenken, HR kann (anders als Grundbuch) jeder einsehen...

Voraussetzungen

- Notariell beurkundeter Abtretungsvertrag über einen bestimmten Geschäftsanteil
- Existenz des Geschäftsanteils
 - Problem: „nicht so“ existierender Geschäftsanteil
 - A hält einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 10.000 € und tritt B einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag i.H.v. 5.000 € ab
 - Vorherige Teilung unterbleibt
- Veräußerer ist als Inhaber in Gesellschafterliste (HReg!) eingetragen
- Unrichtigkeit ist entweder dem tatsächlich Berechtigten positiv zurechenbar oder besteht schon mind. drei Jahre
- kein Widerspruch (§ 16 III 3 GmbHG)
- keine Kenntnis bzw. grobfahrlässige Unkenntnis der fehlenden Berechtigung bei Vollendung des Rechtserwerbs

Vererbung

- § 15 I sieht freie Vererbung vor
 - Umgekehrte Lage gegenüber den Personengesellschaften
 - Fortsetzung mit „den Erben“
- Abdingbarkeit?
 - Für Auflösung ja, § 60 II GmbHG
 - Aber strengere Regeln, also qual. oder schuldrechtliche Nachfolgeklausel?
 - Nach hM (-), § 15 I insoweit zwingend
 - Gegenschluss aus Abs. 5: Nur Übertragbarkeit kann ausgeschlossen werden
- Daher Übergang auf den oder die Erben, je nach erbrechtlicher Sachlage
 - Bei mehreren Erben fällt Anteil in die Erbengemeinschaft
 - Keine Sondernachfolge gemäß BGHZ 68, 225

Vererbung

- § 15 I verbietet nicht Bestimmungen zum Verbleib des Anteils nach Eintritt des Erbfalls
 - zB Anordnung der Teilung nach §§ 15, 17 GmbHG
 - Pflicht bestimmter Erben, aus der Gesellschaft auszuscheiden
 - Oder an einen vertragl. bestimmten Erben abzutreten („weichende Erben“)
 - Übertragung an Dritte nur über Eintrittsrecht möglich
- Alles nur mit schuldrechtlicher, nicht mit unmittelbar dinglicher Wirkung
 - System kompliziert, aber funktionsfähig
 - Haftungsrisiko geringer als in der PersG
 - Deswegen sagt keiner was gegen die (an sich blöde) hM

Einziehung von Anteilen

- Zu unterscheiden sind:
 - Freiwillige Einziehung (als Form des Ausscheidens), § 34 I
 - Zwangseinziehung, § 34 II
- Beides muss im Gesellschaftsvertrag zugelassen sein
- Bei der Zwangseinziehung Angabe der Gründe erforderlich
 - Verweis auf „wichtigen Grund“ aber ausreichend
 - Grundlose Zwangseinziehung ist unzulässig (Gter minderen Rechts)
 - Beschluss ergeht mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes vereinbart

Einziehung von Anteilen

- Rechtsfolge (Gesetz): Anteil geht unter
 - Rechtsfolge (praktisch): Summe der Geschäftsanteile entspricht nicht mehr dem Stammkapital
 - Das verlangt aber § 5 III 2 GmbHG !
- 3 Ansätze:
 - § 5 III 2 gilt nur bei der Gründung
 - Automatische Anpassung („Anwachsung“ – wie in der PersG)
 - Vertragliche Regelung nötig, sonst Einziehung unwirksam
 - Aufstockung, Neubildung, Kapitalherabsetzung

Einziehung von Anteilen

- Ausscheidender Gter hat Abfindungsanspruch, § 738 BGB
- Mit allen Problemen:
 - Buchwertklausel
 - Ermittlung des Verkehrswerts
 - Abfindung darf nicht zur Unterschreitung des gebundenen Vermögens führen (§ 30)
 - Zahlungsverbot bei Unterbilanz problematisch:
 - Gter muss trotzdem ausscheiden: Anspruch nicht gesichert!
 - Gter bleibt, bis Zahlung möglich: Kann weiter stören!

Einziehung von Anteilen

- Lösung des „Drinnen/Draußen-Problems“
- BGH II ZR 109/11 und II ZR 342/14:
 - Steht Unterschreitung von Anfang an fest, Beschluss nichtig
 - Bilanzielle Betrachtung, ohne Berücksichtigung stiller Reserven
 - Problem: Trennung nicht möglich
 - Bei nachträglicher Unterschreitung: Ausfallhaftung der Mitgesellschafter
 - Wenn Fortführung ohne Abfindung treuwidrig
 - Problem: Voraussetzungen unklar
 - Bereicherung unabhängig vom Verhalten

Austritt und Ausschluss

- Fehlt Einziehungsmöglichkeit im GesV, kennt das Gesetz nur die Auflösungsklage, § 61
 - Mögl. bei Zweckverfehlung oder wichtiger Grund
- Aber:
 - Verbleibende Gter können nach Auflösung jederzeit Fortsetzung beschließen!
 - Daher Austritt und Ausschluss aus wichtigem Grund zulässig
 - So schon RGZ 169, 339, 334, BGHZ 16, 317 ff.
 - „Wesensgleiches Minus“ zu § 60

Austritt und Ausschluss

- Austritt
- Erfolgt durch den Gesellschafter
 - Wichtiger Grund erforderlich (Geldbedarf genügt nicht)
 - Frage kann durch Vertrag vorgeordnet werden
 - Regelbeispielskataloge
 - Persönliche Gründe (Alter, Krankheit, Scheidungsabsicht)
 - Verhalten der anderen Gter (Eingriffe in das Mitgliedschaftsrecht, Änderung des Unternehmensgegenstands, Konzernierung)
- Austritt erfolgt durch formlose Erklärung (keine Klage)
- Abfindungsproblematik wie bei der Einziehung

Austritt und Ausschluss

- Ausschluss:
- Maßnahme der Ges. gegen den Gter (Rauswurf)
 - Verlust der Mitgliedschaft gegen den Willen des Betroffenen
- Höhere Anforderungen, ultima ratio
 - Bei Würdigung aller Umstände muss Verbleiben unzumutbar sein
 - Auch Verhalten der MitGter zu berücksichtigen (BGHZ 80, 346).
- Beschluss der GterVers. erforderlich
 - Wie Auflösungsbeschluss zu behandeln, also $\frac{3}{4}$ - Mehrheit (str.)
 - Nach Rspr. Gestaltungsklage erforderlich (BGHZ 9, 157 und ständig)
 - Grund: Unklarheit über Gter- Eigenschaft soll vermieden werden
 - Ausscheiden erfolgt erst durch rechtsgestaltendes Urteil
- Abfindungsproblematik wie oben